

Bekanntmachung

Die 04. Sitzung des Ausschusses für Kultur findet am Mittwoch, den 21.06.2023 statt.
Beginn: 17:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 03. Sitzung des Ausschusses für Kultur vom 19.04.2023
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
 - 3.1 Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek
Vorlage: B 0042/2023
 - 3.2 Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung
Vorlage: B 0043/2023
 - 3.3 Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs
Vorlage: B 0044/2023
 - 3.4 Änderung der Entgeltordnung des Zoos
Vorlage: B 0045/2023
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
 - 4.1 Eröffnung Weihnachtsmarkt 2023
 - 4.2 Auswertung Hafentage
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
 - 7.1 Straßenbenennung Dr. Sonnfried Streicher
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Ute Bartel
Vorsitz

Niederschrift
der 03. Sitzung des Ausschusses für Kultur

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 19.04.2023
Beginn: 17:30 Uhr
Ende 18:35 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ute Bartel

stellv. Vorsitzende/r

Herr Christian Bremert

Frau Maria Quintana Schmidt

Mitglieder

Frau Doreen Breuer

Frau Heike Corinth

Frau Friederike Fechner

Herr Hans Joachim Krämer

Herr Thomas Schulz

Vertreter

Herr Volker Zeitz

Vertretung für Herrn Daniel Ruddies

Protokollführer

Frau Gaby Ely

von der Verwaltung

Herr Matthias Beckmann

Frau Steffi Behrendt

Frau Dr. Maren Heun

Herr Dr. Christoph Langner

Frau Sylvia Lieckfeldt

Frau Jeannine Wolle

Gäste

Herr Marc Quintana Schmidt

Herr Benny Metzentin

Herr Andre Huysmann

Herr Tim Polten

Herr Christian Brandt

Frau Rita Schwenn-Eggers

Frau Zahra Hasson-Taheri (online zugeschaltet)

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 02. Sitzung des Ausschusses für Kultur vom 01.03.2023
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1** Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2023 der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0023/2023
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1** 33. Landesweite Kunstschau vom 05.08.-08.10.2023 in Stralsund
- 4.2** Weihnachtsmarkt 2023
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Kultur sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch die Ausschussvorsitzende geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen / Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 02. Sitzung des Ausschusses für Kultur vom 01.03.2023

Die Niederschrift der 02. Sitzung des Kulturausschusses vom 01.03.2023 wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2023 der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0023/2023

Zu Beginn geht Frau Behrendt allgemein auf den Haushalt ein, bevor sie Besonderheiten im Teilhaushalt 9 (TH) aufzeigt.

Im Ergebnishaushalt handelt es sich um eine Gesamtsumme in Höhe von 155 Mio. EUR. Dem gegenüber steht die Gesamtsumme der Aufwendungen in Höhe von 163 Mio. EUR. Im Finanzhaushalt sind 143 Mio. EUR Einzahlungen und 154 Mio. EUR an Auszahlungen veranschlagt.

In diesem Jahr wird die Hansestadt Stralsund Investitionen in Höhe von 55,7 Mio. EUR tätigen. Gestiegen sind die Ausgaben im Bereich der freiwilligen Leistungen, auf 19,3 Mio. EUR. Das ist 1 Mio. EUR mehr, als im vergangenen Jahr. Im Ergebnishaushalt beträgt der Anteil von freiwilligen Leistungen 11,8 %.

Im Teilhaushalt 9 werden die kulturellen Einrichtungen in 8 Produkte unterteilt. Frau Behrendt erläutert, dass sich in allen Bereichen des Haushalts die Haushaltsansätze im Vergleich zum Vorjahr nicht signifikant verändert haben.

Der Haushaltsplan weist Zuschüsse auf, zum einen für das Theater-pädagogische-Zentrum und zum anderen für den Bereich Speicherleute e.V. (ehemals Jugendkunst e.V.) sowie einen Zuschuss an die Kulturkirche Sankt Jakobi.

Im Bereich der kulturellen Veranstaltungen gab es eine Erhöhung, um Mehrkosten der Veranstalter decken zu können und weil neue Kulturformate in Planung sind. Bei den Wallenstein Tagen ist ebenfalls eine leichte Erhöhung zu verzeichnen.

Vorgesehen ist auch der Zuschuss für den Rügenbrücken-Marathon, der für Stralsund sehr bedeutend ist. Geplant wird auch zum Thema 75 Jahre Volkswerft.

Außerdem erwähnt sie die Erhöhung für die Förderung kultureller Projekte von 30 000 EUR auf 35 000 EUR.

Des Weiteren gibt es einen Zuschuss an das Deutsche Meeresmuseum in Höhe von 1,2 Mio. EUR und an das Theater Vorpommern mit einem städtischen Eigenanteil von 4,1 Mio. EUR. Das Gesamtvolumen beträgt 14,9 Mio. EUR, dass durch Landesmittel untersetzt ist.

In dem Bereich Investitionen steht das Stralsund Museum dieses Jahr stark im Vordergrund. Es werden dort Eigenanteile für die Sanierung in Höhe von 800.000 EUR eingeplant. Außerdem ist für die Planung und Ausstattung der Ausstellung ein Eigenanteil von ca. 400.000 EUR eingeplant.

Die Digitalisierung des Zoos soll ebenfalls weiter vorangehen. Es handelt sich um eine Investition, gegen die Fördermittel gegengerechnet werden können. Weitere Investitionen wird es im Bereich der Gehege, bei der Anschaffung von Tieren und zur Erneuerung der Zaunanlage geben.

Im Bereich der Musikschule sollen neue Instrumente erworben werden.

Die Amtsleiterin weist darauf hin, dass zwei große Investitionsvorhaben, welche im Masterplan Zoo genannt sind (Schauküche, Australien Anlage mit einem Gastronomieangebot), in diesem Jahr nicht begonnen werden. Grund dafür ist, dass nicht die richtige Förderkulisse vorhanden ist und deshalb in diesem Jahr nicht mit Zuwendungsbescheiden zu rechnen ist. Im Jahr 2024 finden sich dann aber wieder Gelder im Haushalt für die beiden Vorhaben.

Aktuell entfallen 108 Planstellen auf das Kulturamt, verteilt auf insgesamt 6 Abteilungen. Es sind nicht alle Stellen besetzt, dennoch hält Frau Behrendt die Aufgabenerledigung und Projektumsetzungen für möglich.

Frau Bartel bedankt sich für die Ausführungen. Frau Fechner merkt an, dass in den nächsten Jahren viele Mitarbeiter in den Ruhestand gehen werden und fragt, ob noch mit weiteren Stellenkürzungen zu rechnen ist. Des Weiteren erkundigt sie sich, ob die Stellen mit kw-Vermerk im Museum kompensiert werden können.

Frau Behrendt entgegnet, dass Frau Dr. Heun eine neue Depotleitung besetzen konnte, diese wird gleichzeitig die Aufgaben des Magazinmeisters übernehmen. Die zweite Stelle war die einer Museologin, die befristet eingestellt wurde. Frau Behrendt bewertet die Personalsituation des Stralsund Museums aktuell als ganz gut im Vergleich zu früheren Zeiten.

In Bezug auf die Stellenbesetzung erklärt Frau Behrendt, dass aktuell in der gesamten Stadtverwaltung die Nachbesetzung von Stellen kritisch hinterfragt wird. Eine Prognose abzugeben ist derzeit nicht möglich. Frau Dr. Heun bringt nochmal an, dass das Stralsund Museum derzeit auf einem guten Weg ist.

Frau Bartel erfragt, die derzeitige Einschätzung zur Musikschule und ob die Möglichkeit besteht, dass einzelne Musikgruppen nicht mehr unterrichtet werden können, wenn nicht nachbesetzt wird.

Frau Behrendt erläutert, dass nach einer Lösung gesucht wird. Des Weiteren berichtet sie, dass die Wartelisten sehr lang sind und der Bedarf auf jeden Fall da ist. Außerdem ist ihr wichtig, dass die sehr hohen Standards erhalten bleiben.

Frau Fechner erfragt, welche Musikgruppen von den Einschränkungen betroffen sind.

Frau Behrendt erläutert, dass die Musikgruppen Klavier, Violine, Klarinette und Saxophone betroffen sind.

Frau Fechner erkundigt sich, ob es bei den drei Stellen bleibt im Bereich der Musikschule oder ob es noch weitere Stellen betrifft auf Grund des Alters etc.

Frau Behrendt erläutert, dass jede Stelle kritisch angeschaut wird. Des Weiteren laufen die Abstimmungen verwaltungsintern. Außerdem betont sie, dass die nicht nachbesetzten Stellen nicht gestrichen werden. Die Stellen bleiben weiterhin im Stellenplan und fallen nicht weg.

Frau Bartel erörtert ihre vorherige Frage nochmal und fragt die Ausschussmitglieder, ob die Nachbesetzung der Stellen in der Musikschule besonders wohlwollend betrachtet werden könnte und der Ausschuss eine Empfehlung aussprechen sollte. Sowohl Herr Zeitz als auch Herr Schulz merken an, dass sie so viel Vertrauen in die Verwaltung haben, dass sie hierzu keine Empfehlung abgeben möchten.

Frau Fechner erfragt, ob im Stadtarchiv auch Stellenkürzungen zu erwarten sind.

Frau Behrendt entgegnet, dass das Stadtarchiv davon nicht betroffen ist. Das Stadtarchiv ist aktuell gut aufgestellt. Es befindet sich derzeit eine Stelle in der Ausschreibung. Außerdem erwähnt sie, dass Herr Dr. Schleinert sich dafür eingesetzt hat, dass das Stadtarchiv auch eine Ausbildung anbietet.

Frau Bartel lässt über den Haushalt 2023 (TH 9) abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0023/2023 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 33. Landesweite Kunstschau vom 05.08.-08.10.2023 in Stralsund

Frau Wolle führt auch mit Hilfe einer kleinen Präsentation, welche dem Protokoll als Anlage beigelegt wird, in die Thematik ein.

Sie informiert über die 33. Landesweite Kunstschau. Diese wird vom 05.08.2023 – 08.10.2023 in der Hansestadt Stralsund stattfinden.

Es werden bis zu 70 Künstlerinnen und Künstler ihre Werke ausstellen. Während des Ausstellungszeitraumes wird es eine Vernissage, eine Midissage und eine Finissage geben. Zusammen mit dem Künstlerbund Mecklenburg und Vorpommern e. V. wurden nach einer ausführlichen Besichtigung die Kulturkirche St. Jakobi und die Sozialräume der Volkswerft als Ausstellungsorte gewählt.

Das von Frau Bartel beantragte Rederecht für Frau Hasson-Taheri wird von den Ausschussmitgliedern einstimmig erteilt.

Frau Wolle stellt Frau Hasson-Taheri als Kuratorin und Projektleiterin der Kunstschau vor. Die Ausstellung wird in diesem Jahr unter dem Titel „BETWIXT AND BETWEEN“ stattfinden, was einen Zustand des Dazwischen seins beschreibt. Frau Hasson-Taheri betont, dass es sich um eine Ausstellung an zwei Ausstellungsorten handelt. Den Künstlerinnen und Künstlern muss es also gelingen, die Kulturkirche St. Jakobi und die Sozialräume der Volkswerft miteinander zu verbinden. Hierzu laufen auch Gespräche mit dem Amt für Kultur, Welterbe und Medien. Außerdem sollen sich die Partnerstädte Kiel, Pori und Malmö an der Ausstellung beteiligen.

Auf Nachfrage von Frau Bartel erklärt die Kuratorin der Ausstellung, dass es sich um Künstlerinnen und Künstler aus dem Bereich der Bildenden Kunst handelt.

Interessierte Künstler hatten bis 15.04.2023 Gelegenheit, sich für die Ausstellung zu bewerben. Die eingereichten Arbeiten werden gesichtet und anschließend die Teilnehmenden ausgewählt.

Weiter erklärt Frau Hasson-Taheri, dass es außerdem Workshops, Podiumsdiskussionen und Führungen geben wird. Zur Midissage wird es außerdem eine Katalogpräsentation geben, wobei der Katalog zweisprachig aufgelegt wird.

Frau Fechner erkundigt sich, ob die Künstler über die gesamte Ausstellungsdauer anwesend sein werden und wer die Kosten für deren Unterbringung trägt. Dazu erklärt die Projektleiterin, dass die Künstler nur zu bestimmten Terminen vor Ort sein werden. Die Künstler erhalten für die Teilnahme ein Honorar.

Zu den Räumlichkeiten für Podiumsdiskussionen und Workshops laufen noch Gespräche mit der Stadt, neben den beiden Ausstellungsorten eventuell auch weitere Möglichkeiten nutzen zu können.

Frau Wolle ergänzt, dass auch Stralsunder Kulturakteure in die Gestaltung des Rahmenprogramms eingebunden werden sollen. Auch wenn noch einiges an Planung und Organisation nötig ist, sollte der Kulturausschuss rechtzeitig über das Vorhaben informiert werden.

Frau Bartel dankt für die Informationen und schließt den Tagesordnungspunkt.

zu 4.2 Weihnachtsmarkt 2023

Herr Huysmann erläutert die beantragte Vorverlegung des Weihnachtsmarktes, mit Beginn vor dem Totensonntag. Der Weihnachtsmarkt soll eine Woche vor dem Totensonntag ohne Musik und bunte Lichter beginnen. Grund dafür ist die signifikante Preissteigerung zwischen allen Lieferanten. Die Angebote sind zwischen 25% und 45% höher als im letzten Jahr. Die Standgebühren sollen nicht erhöht werden, damit die Preise für den Endverbraucher gehalten werden können. Des Weiteren wurden die Angebote für die Eisbahn oder für ein Kulturzelt eingeholt. Die Angebote dazu sind bis Mitte Juni bindend. Die Betreibung eines Kulturzeltes und einer Eisbahn ist aufgrund der Preisentwicklung nicht möglich. Herr Huysmann teilt mit, dass die Stadtwerke als Veranstalter diese Entscheidung nicht treffen wird und wird diese an die Stadt übergeben. Außerdem berichtet er, dass der Anbierrücklauf bisher sehr gut ist. Des Weiteren soll das vegane Angebot erweitert werden.

Frau Bartel fasst zusammen, dass die Stadt die Entscheidung zwischen Kulturzelt oder Eisbahn treffen soll.

Herr Schulz ist der Meinung, dass die Entscheidung vom Kulturausschuss begleitet werden sollte.

Frau Fechner schlägt einen jährlichen Wechsel zwischen Kulturzelt und Eisbahn vor.

Herr Zeitz spricht sich für das Kulturzelt aus und fragt ob es zutrifft, dass es Schwierigkeiten bei der Windlastberechnung gibt.

Herr Huysmann erklärt, dass die vorhandenen Probleme gelöst werden konnten. Die Betonbalastierung wird beibehalten.

Frau Bartel schlägt vor, die Sachlage in den Fraktionen zu beraten, immer mit dem Wissen, dass das Zelt über mehrere Jahre gemietet werden muss.

Zur Eröffnung eine Woche vor Totensonntag erfragt Herr Zeitz, ob der Markt an dem Sonntag selbst geschlossen bleibt. Herr Huysmann bestätigt die Annahme. Herr Zeitz schlägt vor, die Problematik in den Fraktionen zu besprechen. Auf dem „stillen“ Markt wird es keine Beschallung und keine bunten Lichter geben. Ohne diese zusätzliche Woche würden fast 20 % der Einnahmen verlorengehen. Auch viele Schausteller argumentieren, dass eine Laufzeit des Marktes unter fünf Wochen nicht rentabel ist.

Um ein Ergebnis der Beratungen noch vor der nächsten Sitzung des Kulturausschusses (21.06.) zu ermöglichen, schlägt Frau Wolle vor, dass die Fraktionen beraten und die Fraktionsvorsitzenden in einem Gespräch mit dem Oberbürgermeister ihre Entscheidung mitteilen.

Angestrebt wird ein Gespräch im Mai.

Da es keinen weiteren Redebedarf gibt, schließt die Ausschussvorsitzende den Tagesordnungspunkt.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

**zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen
 aus dem nichtöffentlichen Teil**

Frau Bartel stellt die Öffentlichkeit wieder her und schließt die Sitzung.

gez. Ute Bartel
Vorsitzende

gez. Gaby Ely
Protokollführung

Titel: Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek

Federführung:	40.3 Stadtbibliothek	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Lieckfeldt, Sylvia		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivdokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u. a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund geändert werden.

Unverändert bleibt die entgeltfreie Nutzung für Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr. Die Stadtbibliothek fördert als Bildungspartner von Kindertagesstätten und Schulen durch vielfältige Lernangebote die Freude am Lesen und bietet freien Zugang zu Bildung und

Medien. Weiterhin unverändert bleiben die Entgelte für Fernleihen. Der Dienst der Fernleihe stellt Fachliteratur aus Hochschul- bzw. Universitätsbibliotheken für Bildung und Lehre zur Verfügung.

Die Mitglieder des Fördervereins Stadtbibliothek Stralsund e.V. unterstützen die Arbeit und Aufgabenerfüllung der Stadtbibliothek. Für ihr ehrenamtliches Engagement können Mitglieder des Fördervereins künftig eine entgeltfreie Jahreskarte in Anspruch nehmen.

Änderungen sind vorgesehen im Bereich der Entgelte für Jahres- und Familienkarten. Sie erhöhen sich um 3 EUR pro Jahr. Die Säumnisentgelte erhöhen sich um 0,10 EUR pro Öffnungstag und Medium.

Alternativen: Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stimmt der geänderten Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund nicht zu.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die geänderte Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund gemäß Anlage 1. Die neue Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Stralsund tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es wird, wie in Anlage 3 dargestellt, eine Erhöhung der Mehreinnahmen in den Bereichen Jahresentgelt sowie Säumnisentgelt in Höhe von insgesamt ca. 4.200 Euro pro Jahr erwartet.

Einnahmen	2022	geschätzt mit neuer Entgeltordnung
die Einnahmen der Benutzungsentgelte:	24.266,40 €	25.956,50 €
die Einnahmen der Säumnisentgelte:	12.410,09 €	14.893,19 €
Summe	36.676,49 €	40.849,69 €

Termine/ Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abt. Stadtbibliothek

Anlage 1 - Entgeltordnung
Anlage 2 - Entgeltordnung Synopse
Anlage 3 - Entgeltordnung Kalkulation
Anlage 4 - Entgeltordnung Erläuterungen
Anlage 5 - Übersicht Bibliotheken

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen
- § 2 Benutzungsentgelte
- § 3 Fernleihe
- § 4 Säumnisentgelte
- § 5 Bearbeitungsentgelte
- § 6 Sonstige Entgelte
- § 7 Wirksamwerden

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 3 Nr. 11 und § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 1 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	15,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	7,50 €
Familienkarte, Juristische Personen	21,00 €
Mitglieder Förderverein Stadtbibliothek Stralsund e.V.	entgeltfrei
InhaberInnen der EhrenamtsKarte MV	entgeltfrei
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

- (4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird mit Auslösung der Bestellung eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
------------	--------

Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,00 €
--	--------

zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung pro Öffnungstag pro Medium 0,60 €. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.
- (2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.
- (3) Bei einer Überschreitung der Leihfrist von mehr als 30 Öffnungstagen wird mit Ablauf dieser der Wiederbeschaffungswert der jeweiligen noch nicht zurückgegebenen Medien in Rechnung gestellt.
- (4) Die Zahlung des zu entrichtenden Säumnisentgelts steht neben dem zu zahlenden Wiederbeschaffungswert nach § 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung.

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	3,00 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
---------------------------	--

Ersatzausweis	3,00 €
---------------	--------

Adressermittlung	6,00 €
------------------	--------

Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	65,00 €
---	---------

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte, außer bei Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck	je DIN A4-Seite	
schwarz/weiß		0,10 €
farbig		0,50 €

Fotokopien	je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien	je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 7 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.06.2021, unwirksam.

Stralsund,

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen
- § 2 Benutzungsentgelte
- § 3 Fernleihe
- § 4 Säumnisentgelte
- § 5 Bearbeitungsentgelte
- § 6 Sonstige Entgelte
- § 7 Inkrafttreten

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen
- § 2 Benutzungsentgelte
- § 3 Fernleihe
- § 4 Säumnisentgelte
- § 5 Bearbeitungsentgelte
- § 6 Sonstige Entgelte
- § 7 **Wirksamwerden**

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), § 1 Abs. 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 14.07.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	12,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	6,00 €
Familienkarte, Juristische Personen	18,00 €
InhaberInnen der EhrenamtsKarte MV	entgeltfrei
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

(4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 3 Nr. 11 und § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 1 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	15,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	7,50 €
Familienkarte, Juristische Personen	21,00 €
Mitglieder Förderverein Stadtbibliothek Stralsund e.V.	entgeltfrei
InhaberInnen der EhrenamtsKarte MV	entgeltfrei
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

(4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
------------	--------

Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,00 €
--	--------

zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung pro Öffnungstag pro Medium 0,50 €. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.
- (2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Wiederbeschaffungswert noch nicht zurückgegebener Medien nach 31 Öffnungstagen in Rechnung gestellt.

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	2,50 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
---------------------------	--

Ersatzausweis	2,50 €
---------------	--------

Adressermittlung	5,00 €
------------------	--------

Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	25,00 €
---	---------

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck je DIN A4-Seite schwarz/weiß	0,10 €
farbig	0,50 €

Fotokopien je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
------------	--------

Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,00 €
--	--------

zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung **pro Öffnungstag pro Medium 0,60 €**. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem **Höchstbetrag von 18,00 €** pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.
- (2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.
- (3) **Bei einer Überschreitung der Leihfrist von mehr als 30 Öffnungstagen wird mit Ablauf dieser der Wiederbeschaffungswert der jeweiligen noch nicht zurückgegebenen Medien in Rechnung gestellt.**
- (4) **Die Zahlung des zu entrichtenden Säumnisentgelts steht neben dem zu zahlenden Wiederbeschaffungswert nach § 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung.**

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	3,00 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
----------------------------------	---

Ersatzausweis	3,00 €
----------------------	---------------

Adressermittlung	6,00 €
-------------------------	---------------

Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	65,00 €
---	----------------

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte, außer bei Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck je DIN A4-Seite schwarz/weiß	0,10 €
farbig	0,50 €

Fotokopien je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 04.06.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Der Oberbürgermeister

§ 7 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.06.2021, unwirksam.

Stralsund, _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Einnahmen	2022	geschätzt mit neuer Entgeltordnung
die Einnahmen der Benutzungsentgelte:	24.266,40 €	25.956,50 €
die Einnahmen der Säumnisentgelte:	12.410,09 €	14.893,19 €
Summe	36.676,49 €	40.849,69 €

Erläuterungen aller Änderungen der Entgeltordnung der Stadtbibliothek im Vergleich zur gültigen Entgeltordnung.

Fundstelle neue Satzung	Erläuterung
§ 2	Benutzungsentgelt Jahreskarte, ermäßigte Jahreskarte, Familienkarte Neuaufnahme eines entgeltfreien Jahreskartenangebotes für Mitglieder des Fördervereins Stadtbibliothek Stralsund e.V.
§ 2 (1)	Erhöhung der Entgelte für Jahreskarten um 3 EUR, ermäßigte Jahreskarten um 1,50 EUR und der Familienkarten um 3 EUR Aufnahme des entgeltfreien Jahreskartenangebotes für Mitglieder des Fördervereins Stadtbibliothek Stralsund e.V.
§ 4 (1)	Erhöhung der Säumnisentgelte um 0,10 EUR für Erwachsene pro Öffnungstag und Medium Erhöhung der Säumnisentgelte um 0,05 EUR für Minderjährige pro Öffnungstag und Medium Erhöhung des Höchstbetrages von 15 EUR auf 18 EUR
§ 5	Erhöhung der Bearbeitungsentgelte: Beschädigung oder Verlust und Ersatzausweis um 0,50 EUR Adressermittlung um 1,00 EUR Wiederbeschaffung verlorener Schließfachschlüssel um 40 EUR (kostendeckende Neubeschaffung zum jetzigen Stand)

Einnahmeart	Stralsund		Greifswald	Neubrandenburg	Wismar	Rostock
	alt	neu				
Jahreskarten	12,00 €	15,00 €	15,00 €	18,00 €	14,00 €	0,00 €
Jahreskarten erm.	6,00 €	7,50 €	10,00 €	0,00 €	7,00 €	0,00 €
Jahreskarte juristische Person	18,00 €	21,00 €	0,00 €	30,00 €	25,00 €	0,00 €
Halbjahreskarte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €
Familienkarten	18,00 €	21,00 €	23,00 €	25,00 €	22,00 €	0,00 €
Monatskarten	0,00 €	0,00 €	4,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tageskarten	2,00 €	2,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €	1,00 €
Tageskarten erm.	1,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder (ab 6 und unter 16)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder (entgeltfrei bis 18)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Säumnisentgelt Erw. pro Ö-Tag	0,50 €	0,60 €	1,30 €	0,40 €	0,60 €	0,80 €
Säumnisentgelt Kind (bis 14) pro Ö-Tag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,30 €	0,00 €
Säumnisentgelt Kind (bis 15) pro Ö-Tag	0,00 €	0,00 €	0,65 €	0,00 €	0,00 €	0,40 €
Säumnisentgelt Kind (bis 18) pro Ö-Tag	0,25 €	0,30 €	0,00 €	0,40 €	0,00 €	0,00 €
Fernleihe	2,00 €	2,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €	0,00 €

▼▼ pro begonnener Woche

▼ für die Nutzung von DVD

Titel: Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung

Federführung:	40.5 Musikschule	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Spitz, Wolfgang		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	12.06.2023	

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivdokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmeseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Musikschulgebührensatzung geändert und die Musikschulsatzung neu gefasst werden.

Die Grundlagendokumente der Musikschule (Musikschulsatzung und Musikschulordnung)

stammen aus dem Jahr 1996. Deshalb wird die Neufassung der Musikschulsatzung 2023 vorgeschlagen, die alle wichtigen Inhalte der bisherigen Grundlagendokumente enthält, zusammenfasst und fortschreibt.

Die Musikschulgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2008. Ihre Struktur wurde beibehalten, die Gebührensätze erhöht. Auch nach den Gebührensteigerungen bleibt gewährleistet, den Zugang zur Musikschule unabhängig von der finanziellen Situation der Elternhäuser zu ermöglichen. Das wird durch den Erhalt aller Ermäßigungstatbestände (Sozialermäßigungen, Familien- und Mehrfachermäßigungen) und die im Vergleich zu anderen öffentlichen, gemeinnützigen Musikschulen der Region moderaten Gebührenhöhen erreicht. Auch bleibt die Musikschule Akzeptanzstelle für Leistungen aus Bildung und Teilhabe für Schülerinnen und Schüler der Gruppe S.

Da die Musikschule analog zu allgemeinbildenden Schulen eine schuljährliche Struktur und damit eine schuljährliche Berechnung der Gebühren vorsieht, wird angestrebt, die Musikschulgebührensatzung zu Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 in Kraft zu setzen.

Alternativen:

Die Musikschulsatzung wird nicht verändert. Die bisherigen Grundlagendokumente aus dem Jahr 1996 bleiben gültig. Die Musikschulgebührensatzung wird nicht beschlossen. Die bisherigen Gebührensätze bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. die neue Satzung der Musikschule der Hansestadt Stralsund (Musikschulsatzung) gemäß Anlage 1.
2. die geänderte Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund (Musikschulgebührensatzung) gemäß Anlage 2 auf Grundlage der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 6.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt. Es sind im Sachkonto 43220.11410 Unterricht- und Leihgebühren Mehreinnahmen planungsseitig im Vergleich zum eingebrachten Haushalt von

2023 - 38.000 € (anteilig ab Schuljahresbeginn)

2024 - 116.000 €

2025 - 116.000 €

zu erwarten.

Termine/ Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abteilung Musikschule

Vorlage, Anlage 1, Musikschulsatzung 2023

Vorlage, Anlage 2, Musikschulgebührensatzung 2023, Beschlusstext

Vorlage, Anlage 3, Synopse alt-neu 2023

Vorlage, Anlage 4, Erläuterungen

Vorlage, Anlage 5, Gebührensatzung 2023, Gebührenvergleich

Vorlage, Anlage 6, Gebührensatzung 2023, Gebührenkalkulation

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Satzung der Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulsatzung 2023)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben und Aufbau
- § 3 Teilnehmende und Gebühren
- § 4 Schuljahr
- § 5 Aufnahme und Unterricht
- § 6 Leistungen
- § 7 Instrumente
- § 8 Leitung und Lehrkräfte
- § 9 Gesundheitsbestimmungen
- § 10 Aufsicht und Haftung
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine von der Hansestadt Stralsund getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Unterrichtsbeginn begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Aufbau

- (1) Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musischen Ausbildung.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik und Tanz heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern sowie ggf. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.
- (3) Die Musikschule richtet sich in Angebot, Struktur und Inhalten nach Strukturplan und Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Dazu gehören:
 - Angebote der Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Tänzerische Früherziehung, Orientierungsstufe, Klassenmusizieren, Angebote für Menschen mit Behinderungen)
 - Unter-, Mittel- und Oberstufe (Instrumental-, Gesangs- und Tanzunterricht in unterschiedlichen Unterrichtsformen)
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer (Chöre, Orchester, Kammermusik, Ensembles, Bands, Musiktheorie)
 - Angebote zur studienvorbereitenden Ausbildung
 - Weitere Angebote wie u. a. Vorspiele, Konzerte, öffentliche Veranstaltungen, Wettbewerbe und Projekte.

§ 3 Teilnehmende und Gebühren

- (1) Am Unterricht können Kinder, Jugendliche und Erwachsene teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an Unterricht der Musikschule richtet sich nach dieser Musikschulsatzung.
- (3) Für die Teilnahme am Unterricht sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) An der Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemein bildenden Schulen.

§ 5 Aufnahme und Unterricht

- (1) Anmeldung und Abmeldung sind schriftlich an die Schulleitung der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (2) Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Für die Aufnahme des Unterrichts sind die fachliche Eignung, der Ausbildungsgang an der Musikschule und das Anmeldedatum sowie der Wohnort entscheidend.
- (4) Der erste Monat nach Unterrichtsaufnahme gilt als Probezeit. Musikschule und Nutzer/innen entscheiden mit nachvollziehbaren fachspezifischen und sozialen Kriterien über die Fortsetzung des Unterrichts.
- (5) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) möglich. Abmeldungen müssen spätestens zwei Monate vor Ende eines Schulhalbjahres schriftlich in der Musikschule eingegangen sein. Über begründete Abweichungen von der Kündigungsfrist (z. B. Wegzug, Krankheit) entscheidet die Schulleitung.
- (6) Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z. B. Kindergärten, Schulen) statt.
- (7) Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind zu regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen, über den die Musikschulleitung entscheidet.
- (8) Öffentliches Auftreten und Anmeldungen zu Wettbewerben bedürfen der Zustimmung von Lehrkraft und Schulleitung.
- (9) Alle Schülerinnen und Schüler im Fachunterricht sind zur Teilnahme an Ergänzungsfächern verpflichtet. Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht der Gruppe S nehmen an Veranstaltungen und Vorspielen teil.

§ 6 Leistungen

- (1) Zum Schuljahresende kann den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme und der Leistungsstand im Fachunterricht bestätigt werden.
- (2) Die Aufnahme in eine Ausbildungsstufe setzt die Vorbildung entsprechend dem Lehrplanwerk des VdM und eine Teilnahme an Abschlussvorspielen voraus. Näheres regelt die Prüfungsordnung der jeweiligen Fachgruppe.
- (3) In begründeten Fällen und bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern ist ein Ausschluss vom Musikschulunterricht möglich, wenn normale Fortschritte durch mangelnden Fleiß oder andere Gründe nicht erzielt werden. Das Lehrplanwerk des VdM gilt hier als Maßstab der individuellen Entwicklung. Auf die persönliche und soziale Situation der Schülerinnen und Schüler wird Rücksicht genommen.

§ 7 Instrumente

- (1) Bei Unterrichtsbeginn muss ein Musikinstrument vorhanden sein.
- (2) Im Rahmen des Musikschulbestandes können Instrumente für den Musikschulunterricht überlassen werden.
- (3) Näheres regelt die Überlassungsvereinbarung.

- (4) Die Höhe der Überlassungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Leitung und Lehrkräfte

- (1) Die Musikschule steht gemäß Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musik- und Jugendkunstschulen sowie der Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e. V. in der jeweils gültigen Fassung unter der Leitung einer fest angestellten Person, die über einen pädagogischen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügt sowie Verwaltungs- und Kulturmanagementfähigkeiten nachweisen kann.
- (2) Der Leitung obliegt die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelungen der Kommunalverfassung.
- (3) Die Schulleitung hat die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule inne.
- (4) An der Musikschule unterrichten beschäftigte Lehrkräfte und Honorarkräfte, die in der Regel über einen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügen.
- (5) Die Lehrkräfte werden von der Schulleitung regelmäßig zu Konferenzen eingeladen.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

Es sind die Gesundheitsbestimmungen für allgemein bildende Schulen anzuwenden.

§ 10 Aufsicht und Haftung

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts der Musikschule.
- (2) Bei Unfällen, bei Verlust oder Beschädigung von Instrumenten und zum Schulgebrauch bestimmten Sachen leistet die Musikschule den Schülerinnen und Schülern oder ihren gesetzlichen Vertretungen im Rahmen des beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.
- (3) Eine weiter gehende Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden irgendwelcher Art besteht seitens der Musikschule nicht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Musikschulsatzung tritt am 15.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Musikschulordnung und die Musikschulsatzung vom 13.06.1996 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 5 Überlassung von Instrumenten
- § 6 Erstattungen
- § 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach § 3 Abs. 3 der Musikschulsatzung vom _15.08.2023_ gebührenpflichtig.
- (2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzliche Vertretung Minderjähriger) vereinbart.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme in die Musikschule erfolgt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden wirksam wird.
- (5) Die Änderung der Unterrichtsform ist zum Monatsbeginn möglich und zieht die Änderung der Gebühr zum gleichen Termin nach sich.
- (6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach § 4 (2) der Musikschulsatzung kein Unterricht stattfindet.
- (8) Schülerinnen und Schüler der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vervollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

- (1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schülerinnen, Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende
Gruppe E	Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit pro Woche	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische oder Tänzerische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schüler/innen	45 Minuten	130,00 €	13,00 €		
	Musikalische Grundausbildung, Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen						
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schüler/innen	45 Minuten	260,00 €	26,00 €		
	Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minuten	190,00 €	19,00 €		
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten	450,00 €	45,00 €	600,00 €	60,00 €
			45 Minuten	650,00 €	65,00 €	850,00 €	85,00 €
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schüler/innen im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten	470,00 €	47,00 €	560,00 €	56,00 €
		Gruppenunterricht mit 2 Schüler/innen	45 Minuten	390,00 €	39,00 €	480,00 €	48,00 €
		Gruppenunterricht mit 3-4 Schüler/innen	45 Minuten	280,00 €	28,00 €	340,00 €	34,00 €
	Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schüler/innen	45 Minuten	570,00 €	57,00 €	600,00 €	60,00 €
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schüler/innen	45-60 Minuten	260,00 €	26,00 €	330,00 €	33,00 €
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schüler/innen	75-90 Minuten	330,00 €	33,00 €	420,00 €	42,00 €
Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten	100,00 €	10,00 €	110,00 €	11,00 €
				Für Schülerinnen und Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei			
Fachbereich	Fach	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig		Gebühr, einmalig		
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung	Gruppenstärke nach Möglichkeit der Musikschule	45 Minuten		48,00 €		

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur für die Gruppe S gewährt.
- (2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
- für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
 - für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.
- (3) Die Gebührenpflicht für Schüler/innen, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr oder für das erste Kind wird als erstes Fach berechnet.
 2. Pro Teilnehmendem kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
 3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Zur Förderung besonders begabter Schüler/innen dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. Hier kann zusätzlicher Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erteilt werden.
Der zusätzliche Fachunterricht wird um 70% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches, gerundet auf volle Eurobeträge, ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.
- (5) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für die Gruppe S gewährt werden.
Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
 - in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
 - per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.
- (3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann

nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

(1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Überlassungsgebühr
Bis 255,00 €	6,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	12,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	15,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	18,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	20,00 € pro Monat

(2) Überlassungsgebühren nach § 5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.

(3) Die Zahlung der Überlassungsgebühren erfolgt

- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
- monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments nach den Regelungen des § 4 (2) dieser Satzung.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien und gesetzliche Feiertage begründen keine Erstattung.

(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Schüler/innen krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert waren.

(3) Überlassungsgebühren nach § 5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2008 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

L. S.

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2008**

(Musikschulgebührensatzung 2008)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 5 Überlassung von Instrumenten
- § 6 Erstattungen
- § 7 Inkrafttreten

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023**

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 5 Überlassung von Instrumenten
- § 6 Erstattungen
- § 7 Inkrafttreten

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2008**

(Musikschulgebührensatzung 2008)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004, zuletzt geändert am 10.07.2006, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach § 6 Abs. 3 der Musikschulsatzung vom 13.06.1996 gebührenpflichtig.

(2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.

(3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z.B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Schüler in die Musikschule aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden des Schülers wirksam wird.

(5) Die Änderung der Unterrichtsform bis zum 15. Tag eines Monats zieht die Änderung der Gebühr zum laufenden Monat nach sich. Bei Änderung der Unterrichtsform ab dem 16. Tag eines Monats ändert sich die Gebühr zum Folgemonat.

(6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach Punkt 4 (2) der Schulordnung für die Musikschule kein Unterricht stattfindet.

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023**

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom **13.07.2011** und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach **§ 3 Abs. 3 der Musikschulsatzung** vom **15.08.2023** gebührenpflichtig.

(2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.

(3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzliche **Vertretung** Minderjähriger) vereinbart.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme in die Musikschule erfolgt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden ~~des Schülers~~ wirksam wird.

(5) Die Änderung der Unterrichtsform ist zum Monatsbeginn möglich und zieht die Änderung der Gebühr zum gleichen Termin nach sich.

(6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach **§ 4 (2) der Musikschulsatzung** kein Unterricht stattfindet.

Anlage 3 zur Vorlage B 0043/2023 „Musikschulgebührensatzung 2023“

Alte Satzung

(8) Schüler der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienst- u. Zivildienstleistende
Gruppe E	finanziell selbständige Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

Synopse alte Satzung/neue Satzung

Neue Satzung (kursiv, Streichungen durchstrichen, Änderungen fett)

(8) **Schülerinnen und Schüler** der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schülerinnen , Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienst- u. Zivildienstleistende Studierende und Freiwilligendienstleistende
Gruppe E	finanziell selbständige Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

Anlage 3 zur Vorlage B 0043/2023 „Musikschulgebührensatzung 2023“
Alte Satzung

Synopse alte Satzung/neue Satzung
Neue Satzung (kursiv, Streichungen durchstrichen, Änderungen fett)

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schülern	45 Minuten pro Woche	110,00 €	11,00 €		
	Musikalische Grundausbildung, Grundausbildung mit Behinderten						
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schülern	45 Minuten pro Woche	220,00 €	22,00 €		
	Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minuten pro Woche	160,00 €	16,00 €		
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten pro Woche	360,00 €	36,00 €	450,00 €	45,00 €
			45 Minuten pro Woche	520,00 €	52,00 €	660,00 €	66,00 €
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schülern im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten pro Woche	400,00 €	40,00 €	480,00 €	48,00 €
		Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Minuten pro Woche	330,00 €	33,00 €	400,00 €	40,00 €
	Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern	45 Minuten pro Woche	240,00 €	24,00 €	290,00 €	29,00 €
		Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schülern	45 Minuten pro Woche	480,00 €	48,00 €	600,00 €	60,00 €
		Tanz (Klassisches Ballett, Jazztanz, Folklore)	45-90 Minuten pro Woche	220,00 €	22,00 €	280,00 €	28,00 €
		Arrangieren an Keyboard und PC	45 Minuten pro Woche	420,00 €	42,00 €	520,00 €	52,00 €
	Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten pro Woche	80,00 €	8,00 €	110,00 €	11,00 €
				(für Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei)		(für Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei)	
Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig	Gebühr, einmalig			
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung mit Erstellung einer Demonstrations-CD	Gruppenstärke nach Größe der Bands und den Möglichkeiten der Musikschule	45 Minuten	40,00 €			
	Anleitung zur CD-Produktion inkl. Master-CD	Anleitung zur Produktion einer CD	Mindestens 6, höchstens jedoch 10 Unterrichtsstunden	300,00 €			

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit pro Woche	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische oder Tänzerische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schüler/innen	45 Minuten pro Woche	130,00 €	13,00 €		
	Musikalische Grundausbildung, Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen						
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schüler/innen	45 Minuten pro Woche	260,00 €	26,00 €		
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten pro Woche	450,00 €	45,00 €	600,00 €	60,00 €
			45 Minuten pro Woche	650,00 €	65,00 €	850,00 €	85,00 €
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schüler/innen im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten pro Woche	470,00 €	47,00 €	560,00 €	56,00 €
		Gruppenunterricht mit 2 Schüler/innen	45 Minuten pro Woche	390,00 €	39,00 €	480,00 €	48,00 €
	Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit 3-4 Schüler/innen	45 Minuten pro Woche	280,00 €	28,00 €	340,00 €	34,00 €
		Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schüler/innen	45 Minuten pro Woche	570,00 €	57,00 €	600,00 €	60,00 €
		Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schüler/innen	260,00 €	26,00 €	330,00 €	33,00 €
		Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schüler/innen	330,00 €	33,00 €	420,00 €	42,00 €
	Arrangieren an Keyboard und PC	Gruppenunterricht mit 2-3 Schülern	45 Minuten pro Woche	420,00 €	42,00 €	520,00 €	52,00 €
Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten pro Woche	100,00 €	10,00 €	110,00 €	11,00 €
				Für Schülerinnen und Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei			
Fachbereich	Fach	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig	Gebühr, einmalig			
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung	Gruppenstärke nach Möglichkeit der Musikschule	45 Minuten	48,00 €			
	Anleitung zur CD-Produktion inkl. Master-CD	Anleitung zur Produktion einer CD	Mindestens 6, höchstens jedoch 10 Unterrichtsstunden	300,00 €			

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur für Schüler der Gruppe S gewährt.
- (2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
 - für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
 - für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.
- (3) Die Gebührenpflicht für Schüler, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr wird als erstes Fach berechnet.
2. Pro Teilnehmer kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.
- (3) Zur Förderung besonders begabter Schüler dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. Zur Studienvorbereitung können Schüler hier zusätzlichen Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erhalten. Der zusätzliche Fachunterricht wird um 50% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.
- (4) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für Schüler der Gruppe S gewährt werden. Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur für ~~Schüler der~~ **die** Gruppe S gewährt.
- (2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
 - für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
 - für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.
- (3) Die Gebührenpflicht für **Schüler/innen**, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr **oder für das erste Kind** wird als erstes Fach berechnet.
2. Pro **Teilnehmendem** kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Zur Förderung besonders begabter **Schüler/innen** dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. ~~Zur Studienvorbereitung können Schüler~~ **Hier** kann zusätzlicher Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erteilt werden. Der zusätzliche Fachunterricht wird um **70% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches, gerundet auf volle Eurobeträge**, ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.
- (5) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für ~~Schüler der~~ **die** Gruppe S gewährt werden. Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
 - in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
 - per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.

(3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden des Schülers aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

- (1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Benutzungsgebühr
Bis 255,00 €	5,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	10,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	12,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	15,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	17,00 € pro Monat

- (2) Benutzungsgebühren nach §5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.

- (3) Die Zahlung der Benutzungsgebühren erfolgt
- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
 - monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments
- nach den Regelungen des §4 (2) dieser Satzung.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
 - in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
 - per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.

(3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

- (1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Überlassungsgebühr
Bis 255,00 €	6,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	12,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	15,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	18,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	20,00 € pro Monat

- (2) **Überlassungsgebühren** nach § 5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.

- (3) Die Zahlung der Überlassungsgebühren erfolgt
- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
 - monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments
- nach den Regelungen des § 4 (2) dieser Satzung.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien begründen keine Erstattung.

(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert war.

(3) Benutzungsgebühren nach §5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Lastovka
Oberbürgermeister

L. S.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien **und gesetzliche Feiertage** begründen keine Erstattung.

(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn **Schüler/innen** krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert waren.

(3) **Überlassungsgebühren** nach § 5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom **01.08.2008** außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

L. S.

Erläuterungen

Erläuterungen aller Änderungen der Musikschulgebührensatzung 2023 im Vergleich zur gültigen Gebührensatzung.

Fundstelle neue Satzung	Erläuterung
Präambel	Änderung der Bezugnahme auf die aktuelle Fassung der gesetzlichen Grundlagen
allgemein	Wahl des Begriffes „Schüler/innen“ statt „Schüler“ sowie Nutzung geschlechtsneutraler Formulierungen
allgemein	Redaktionelle Änderungen
§ 1 (1), (7)	Bezugnahme auf neue Musikschulsatzung
§ 1 (5)	Änderung von Unterrichtsformen zum Monatsbeginn zur Verwaltungsvereinfachung
§ 2 (1)	Entfall Grundwehr- und Zivildienst
§ 2 (2)	1. Gebühreseitige Behandlung der Tänzerischen Früherziehung wie Musikalische Früherziehung 2. Begriffliche Korrektur „Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen“ 3. Umstrukturierung im Fach Tanz wegen geänderter Angebote und Aufteilung der Fächer „Ballett und Tanz“ nach unterschiedlicher Unterrichtszeit. 4. Entfall der Fächer „Arrangieren“ und „Anleitung zur CD-Produktion [...]“
§ 3 (3)	Um die Fördermöglichkeiten zu verbessern, wurde hier die Ermäßigung leicht erhöht. Aufrunden, um keine Cent-Beträge auf Gebührenbescheiden erscheinen zu lassen.
§ 5 (1), (2), (3) und § 6 (3)	Hierbei handelt es sich um Überlassungsgebühren.
§ 6 (1)	Die Benennung gesetzlicher Feiertage erleichtert die Berechnung von Erstattungen.

Musikschule der Hansestadt Stralsund**Gebührenvergleich zu anderen Musikschulen**

Musikschule	Musikschule der Hansestadt Stralsund	Musikschule der Hansestadt Stralsund	Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Kreismusikschule Vorpommern-Rügen	Kreismusikschule Anklam-Wolgast	Kreismusikschule Uecker-Randow	Durchschnitt im Landesverband der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern
Stand	(2008)	(Entwurf 2023)	(2022)	(2015)	(2019)	(2019)	(01.01.2022)
Jahresgebühr und Unterrichtsdauer [Min.]							
MFE 45	110,00 €	130,00 €	240,00 €	180,00 €	204,00 €	204,00 €	254,00 €
Schnupperkurs 45	220,00 €	260,00 €	288,00 €	-	168,00 €	168,00 €	-
E 30 Gr. S	360,00 €	450,00 €	456,00 €	552,00 €	492,00 €	492,00 €	533,00 €
E 30 Gr. E	450,00 €	600,00 €	636,00 €	552,00 €	738,00 €	738,00 €	-
E 45 Gr. S	520,00 €	650,00 €	660,00 €	792,00 €	612,00 €	612,00 €	722,00 €
E 45 Gr. E	660,00 €	850,00 €	884,00 €	792,00 €	918,00 €	918,00 €	-
Tanz 45 Gr. S	220,00 €	260,00 €	240,00 €	270,00 €	276,00 €	276,00 €	-
Tanz 45 Gr. E	280,00 €	330,00 €	312,00 €	270,00 €	-	-	-

Hinweise:

Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Gebührensätze anderer auf die gleiche Unterrichtsdauer umgerechnet.
Durch unterschiedliche Ermäßigungen ist ein direkter Vergleich der Gebührensätze nur eingeschränkt möglich.

TOP Ö 3.2

Gebührenkalkulation

a) Unterrichtsgebühren

1. Erläuterungen

Der Gebührenbedarf wird mit den pauschalierten Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet und auf eine Jahreswochenstunde (Jwst.) umgerechnet. Eine Jahreswochenstunde ist die während eines gesamten Schuljahres erteilte Unterrichtszeit von regelmäßig wöchentlich 45 Minuten. Da laut § 6 (1) KAG von einer Kostendeckung abgesehen werden kann, wird für jede Gebühr der Anteil ausgewiesen, der durch Gebühreneinnahmen zu decken ist.

Teilnehmende der Gruppe E zahlen eine um mindestens 20 % höhere Gebühr als Teilnehmende der Gruppe S bei relevanten Gebührenarten.

2. Ermittlung des Gebührenbedarfes

Kosten eines Arbeitsplatzes		
Personalkosten (Musikpädagoge EG 9b TVöD x 0,87) zzgl. Tarifrunde 2023	65.598,00 €	
Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (10% der PK) zzgl. teilweiser IT-Unterstützung (für 50% der Pädagogen)	8.284,80 €	
Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (15% der PK)	9.839,70 €	83.722,50 €
Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft (Jwst.)		30
Gebührenbedarf pro Jwst.		2.790,75 €

3. Kalkulation der Gebührenarten

3.1. Unterricht

Gebührenart	Dauer des Unterrichts [Min.]	Anzahl Teilnehmende pro Jwst.	Kosten pro Teilnahme	Anteil am Gebührenbedarf	Betrag pro Jahr	gerundete Gebühr pro Jahr
Einzelunterricht 45 Min. Gr. S	45	1	2.790,75 €	23%	641,87 €	650,00 €
Einzelunterricht 45 Min. Gr. E	45	1	2.790,75 €	30%	837,23 €	850,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. S	30	1	1.860,50 €	24%	446,52 €	450,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. E	30	1	1.860,50 €	32%	595,36 €	600,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. S	45	2	1.395,38 €	28%	390,71 €	390,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. E	45	2	1.395,38 €	34%	474,43 €	480,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. S	45	3	930,25 €	30%	279,08 €	280,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. E	45	3	930,25 €	36%	334,89 €	340,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. S	60	3	1.240,33 €	38%	471,33 €	470,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. E	60	3	1.240,33 €	45%	558,15 €	560,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. S	45	4	697,69 €	82%	572,10 €	570,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. E	45	4	697,69 €	86%	600,01 €	600,00 €
Tanz 45 Min. Gr. S	45	8	348,84 €	75%	261,63 €	260,00 €
Tanz 45 Min. Gr. E	45	8	348,84 €	95%	331,40 €	330,00 €
Tanz 75 Min. Gr. S	75	8	581,41 €	56%	325,59 €	330,00 €
Tanz 75 Min. Gr. E	75	8	581,41 €	72%	418,61 €	420,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. S	45	10	279,08 €	36%	100,47 €	100,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. E	45	10	279,08 €	40%	111,63 €	110,00 €
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/ Tänzerische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen Gr. S	45	10	279,08 €	46%	128,37 €	130,00 €
Schnupperkurs Gr. S	45	4	697,69 €	37%	258,14 €	260,00 €
Klassenmusizieren Gr. S	60	8	465,13 €	40%	186,05 €	190,00 €

3.2. Tonstudio

Im Fachbereich "Arbeit im Tonstudio" werden die Kosten für eine einzelne Unterrichtseinheit berechnet. (Beispiel: Die Rockband X bucht am 12. Mai für 45 Minuten Bandbetreuung).

Gebührenbedarf pro Jwst.	2.790,75 €
/ Anzahl Unterrichtswochen pro Jahr	39
Gebührenbedarf pro Unterrichtseinheit	71,56 €

Gebührenart (einmalige Gebühren)	Dauer der Unterrichtseinheit [Min.]	Kosten pro Unterrichtseinheit	Anteil am Gebührenbedarf	einmaliger Betrag	gerundete Gebühr, einmalig
Bandbetreuung mit Demo.-CD	45	71,56 €	68%	48,66 €	48,00 €

b) Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

1. Ermittlung des Gebührenbedarfes

Kosten eines Arbeitsplatzes

Personalkosten (Verwaltungsmitarbeiterin EG 5 TVöD mit 75%) zzgl. Tarifrunde 2023	42.450,00 €
Sachkosten Büroarbeitsplatz	9.700,00 €
Gemeinkosten Büroarbeitsplatz (20% der PK)	8.490,00 €
Summe	60.640,00 €
Minutenwert	0,63 €

Die Bearbeitung einer Überlassung nimmt in der Regel ca. 30 Minuten in Anspruch.

Kosten hierfür	18,96 €
-----------------------	----------------

Sachkosten der Instrumente

Reparaturen		9.000,00 €
Wiederbeschaffungswert überlassene Instrumente	90.000,00 €	
Abschreibungssatz	11%	
Abschreibungsbetrag	9.900,00 €	9.900,00 €
Summe		18.900,00 €
Sachkosten pro 1 € Wiederbeschaffungswert (=Summe/90.000,00)		0,21 €

2. Gebührenarten

Instrumentenwert neue Satzung	Instrumentenwert im Durchschnitt	Sachkosten pro Jahr	Personalkosten pro Vorgang	Betrag pro Jahr	Gebühr pro Jahr
bis 255,00 €	250,00 €	52,50 €	18,96 €	71,46 €	72,00 €
von 256,00 € bis 511,00 €	511,00 €	107,31 €	18,96 €	126,27 €	132,00 €
von 512,00 € bis 766,00 €	750,00 €	157,50 €	18,96 €	176,46 €	175,00 €
von 767,00 € bis 1.022,00 €	940,00 €	197,40 €	18,96 €	216,36 €	216,00 €
ab 1.023,00 €	1.050,00 €	220,50 €	18,96 €	239,46 €	240,00 €

c) Kontrollrechnung**1. Unterrichtsgebühren**

Gebührenart	neuer Betrag pro Jahr	Anzahl Teilnehmende	Summe
Einzelunterricht 45 Min. Gr. S	650,00 €	169	109.850,00 €
Einzelunterricht 45 Min. Gr. E	850,00 €	40	34.000,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. S	450,00 €	290	130.500,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. E	600,00 €	69	41.400,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. S	390,00 €	14	5.460,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. E	480,00 €	1	480,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. S	280,00 €	0	0,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. E	340,00 €	0	0,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. S	470,00 €	0	0,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. E	560,00 €	0	0,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. S	560,00 €	18	10.080,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. E	600,00 €	0	0,00 €
Tanz 45 Min. Gr. S	260,00 €	26	6.760,00 €
Tanz 45 Min. Gr. E	330,00 €	0	0,00 €
Tanz 75 Min. Gr. S	330,00 €	54	17.820,00 €
Tanz 75 Min. Gr. E	420,00 €	2	840,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. S	100,00 €	24	2.400,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. E	110,00 €	0	0,00 €
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung Gr. S/E	130,00 €	236	30.680,00 €
Schnupperkurs Gr. S	260,00 €	18	4.680,00 €
Klassenmusizieren Gr. S	190,00 €	33	6.270,00 €
Zwischensummen		994	401.220,00 €
Gebührenart (einmalige Gebühren)	neuer	Anzahl	Summe
Bandbetreuung mit Demo.-CD	48,00 €	16	768,00 €
Zwischensummen		16	768,00 €
Summe Unterrichtsgebühren			401.988,00 €
Ermäßigungen	um	Anzahl	Summe
2. Kind	25%	95	-4.172,50 €
3. Kind	50%	10	-966,00 €
2. Fach	25%	64	-2.274,00 €
3. Fach	25%	3	-122,00 €
Sozialermäßigung	50%	40	-2.654,00 €
SVA-Ermäßigung	70%	19	-2.642,00 €
Zwischensumme Ermäßigungen			-12.830,50 €
Saldo Gebühreneinnahmen			389.157,50 €

2. Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

Instrumentenwert neue Satzung	Gebühr pro Jahr	Anzahl	Gebühreneinnahmen pro Jahr
bis 255,00 €	72,00 €	50	3.600,00 €
von 256,00 € bis 511,00 €	132,00 €	23	3.036,00 €
von 512,00 € bis 766,00 €	175,00 €	10	1.750,00 €
von 767,00 € bis 1.022,00 €	216,00 €	6	1.296,00 €
ab 1.023,00 €	240,00 €	21	5.040,00 €
Summe		110	14.722,00 €

3. Gebühreneinnahmen lt. neuer Gebührensatzung 2023

Unterricht	389.157,50 €
Instrumente	14.722,00 €
Summe ab 2023 (voll ab 2024, anteilig in 2023)	403.879,50 €
Haushaltsansatz 2023 alt	287.000,00 €
Einnahmesteigerung p. a. um	116.879,50 €

(Kalkulation nach "Kosten eines Arbeitsplatzes" lt. KGSt. (Stand 2013/2014))

(Datenbasis: Teilnehmendenzahlen der Musikschule (Stand 17.04.2023))

Titel: Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs

Federführung:	40.7 Stadtarchiv	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Dr. Schleinert, Dirk		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivdokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund geändert werden.

Die Auswahl der zu erhöhenden Entgelte des Stadtarchivs orientierte sich an den Kostensteigerungen bei den dafür zu erbringenden Leistungen. Neben den Personalkosten sind dies insbesondere die stark gestiegenen Preise für Papier und Energie.

Alternativen:

Die vorgeschlagenen Erhöhungen werden nicht vorgenommen. Die bisherige Entgeltordnung des Stadtarchivs bleibt in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund gemäß Anlage 1. Die neue Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einnahmen Entgelte Stadtarchiv 2022: 7.972,90 €

Einnahmen Entgelte Stadtarchiv für die gleichen Leistungen mit neuen Sätzen: 9.932,90 €

Mehreinnahmen pro Jahr: 1.960,00 €

Termine/ Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abteilung Stadtarchiv

Anlagen

Anlage_1_Entgeltordnung_2023

Anlage_2_Synopse

Anlage_3_Vergleich Entgeltordnungen

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Persönliche Benutzung

§ 2 Entgelte

§ 3 Wirksamwerden

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 und des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und § 11 der Archivsatzung vom 05.12.2002 und § 13 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 26.09.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 2023 folgende Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

Präambel

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung sofort fällig.

§ 1 Persönliche Benutzung

1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei.
2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen:
 - a) persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken,
 - b) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
 - c) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken.
3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt
pro Person und Tag 10,00 €

§ 2 Entgelte

1. Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut
 - 1.1. bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu einer Viertelstunde entgeltfrei
 - 1.2. bei einem Bearbeitungsaufwand ab der 2. Viertelstunde
je angefangene Viertelstunde 20,00 €
2. Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut
 - 2.1. Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrucke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/-fiches)
 - 2.1.1. schwarz/weiß
 - A 4 1,80 €
 - A 3 2,00 €
 - 2.1.2. farbig
 - A 4 2,70 €
 - A 3 3,70 €

2.1.3.	Geburtstagzeitung je Seite	
	- schwarz/weiß	7,50 €
	- farbig	15,00 €
2.2.	Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi)	
	- je Aufnahme	1,50 €
	- höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme	3,00 €
	- Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger oder Versand per Cloud	3,00 €
3.	Beglaubigung von Kopien aus Archivgut	3,00 €
4.	Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut	
4.1.	für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild	
4.1.1.	in schwarz/weiß	
	- bis zu 3.000 Druckexemplaren	35,00 €
	- bis zu 5.000 Druckexemplaren	40,00 €
	- mehr als 5.000 Druckexemplare	60,00 €
4.1.2.	in Farbe	
	- bis zu 3.000 Druckexemplaren	70,00 €
	- bis zu 5.000 Druckexemplaren	80,00 €
	- mehr als 5.000 Druckexemplare	110,00 €
4.2.	Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet	
	- je Seite oder Bild	50,00 €
5.	Ermäßigung und Entgeltfreiheit	
5.1.	Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund.	
5.2.	Eine Ermäßigung oder ein Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.	

§ 3 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 21.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 13.11.2019, unwirksam.

Stralsund,

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

TOP Ö 3.3

Anlage 2 Synopse

Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2019-VII-03-0114 vom 26.09.2019	Entwurf Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund
Aufgrund von § 22 Abs. 3 Ziff. 11 und § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 setzt die Bürgerschaft folgende Entgelte für die Benutzung und Leistungen des Stadtarchivs fest:	Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 und des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und § 11 der Archivsatzung vom 05.12.2002 und § 13 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 26.09.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 2023 folgende Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund festgesetzt: Präambel Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung sofort fällig.
§ 1 Persönliche Benutzung	§ 1 Persönliche Benutzung

1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei. 2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen: a. persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken, b. Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken, c. Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken. 3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt - pro Person und Tag 10,00 €	1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei. 2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen: a. persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken, b. Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken, c. Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken. 3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt - pro Person und Tag 10,00 €
§ 2 Entgelte 1. Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut 1.1. bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu 0,25 h entgeltfrei 1.2. bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 0,25 h je angefangene Viertelstunde ab der 2. Viertelstunde 15 €	§ 2 Entgelte 1. Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut 1.1. bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu einer Viertelstunde entgeltfrei 1.2. bei einem Bearbeitungsaufwand ab der 2. Viertelstunde 20 € je angefangene Viertelstunde

2. Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut 2.1. Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrucke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/ -fiches) 2.1.1. schwarz/weiß - A 4 1,50 € - A 3 1,70 € 2.1.2. farbig - A 4 2,40 € - A 3 3,40 € 2.1.3. Geburtstagzeitung je Seite - schwarz/weiß 7,00 € - farbig 14,00 € 2.2. Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi) - je Aufnahme 1,20 € - höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme 2,40 € - Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger 3,00 €	2. Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut 2.1. Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrucke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/ -fiches) 2.1.1. schwarz/weiß - A 4 1,80 € - A 3 2,00 € 2.1.2. farbig - A 4 2,70 € - A 3 3,70 € 2.1.3. Geburtstagzeitung je Seite - schwarz/weiß 7,50 € - farbig 15,00 € 2.2. Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi) - je Aufnahme 1,50 € - höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme 3,00 € - Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger 3,00 €
3. Beglaubigung von Kopien aus Archivgut Erfolgt nach Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund, Tarifstelle 1.3 (3,00 € pro Seite)	3. Beglaubigung von Kopien aus Archivgut Erfolgt nach Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund, Tarifstelle 1.3 (3,00 € pro Seite)
4. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut 4.1. für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild	4. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut 4.1. für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild

4.1.1. in schwarz/weiß - bis zu 3.000 Druckexemplaren 30,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 35,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 50,00 € 4.1.2. in Farbe - bis zu 3.000 Druckexemplaren 60,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 70,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 100,00 € 4.2. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet - je Seite oder Bild 35,00 €	4.1.1. in schwarz/weiß - bis zu 3.000 Druckexemplaren 35,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 40,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 60,00 € 4.1.2. in Farbe - bis zu 3.000 Druckexemplaren 70,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 80,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 110,00 € 4.2. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet - je Seite oder Bild 50,00 €
5. Ermäßigung und Entgeltfreiheit 5.1. Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund. 5.2. Eine Ermäßigung oder Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.	5. Ermäßigung und Entgeltfreiheit 5.1. Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund. 5.2. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.
§ 3 Wirksamwerden Diese Entgeltordnung wird mit der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister wirksam. Zugleich wird die Entgeltordnung vom 21.12.2010 unwirksam.	§ 3 Wirksamwerden Die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung

Stralsund, Dr.-Ing. Badrow Oberbürgermeister	vom 21.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 13.11.2019, unwirksam. Stralsund, Dr.-Ing. Badrow Oberbürgermeister
--	--

TOP Ö 3.3

Anlage 3 Vergleich Entgeltordnungen der „großen“ Kommunalarchive in Mecklenburg-Vorpommern

Archiv	Recherche	Benutzung/Tag	Kopien A4	Kopien A3	Scans	Datenträger	Beglaubigung	VÖ-Genehmigung
Stralsund alt	15,00 je 15 min	10,00	1,50	1,70	1,20 - 2,40	3,00	3,00	30,00 - 50,00
Stralsund neu	20,00 je 15 min	10,00	1,80	2,00	1,50 - 3,00	3,00	3,00	35,00 - 60,00
Greifswald	12,00 je 30 min	5,00/2,50	0,70	1,00	2,00 - 5,00	3,00		25,00 - 45,00
Schwerin	20,00 je 30 min	5,00 priv./15,00 gew.	0,50	1,00	2,50		8,00	10,00 - 30,00
Wismar	10,00 - 21,50 je 30 min	5,00	1,00	1,50	2,00		12,00	ab 25,00
Rostock	12,40 je 15 min Standesamt	7,50	0,80	1,00	2,00 - 8,10	6,90		10,00 - 50,00
	49,60 je Stunde sonst.							
Neubrandenburg	12,00 je 15 min		0,40	0,60	3,00	4,00	9,00/2,00	28,00
Durchschnitt	11,00	7,50	0,80	1,13	3,00	2,80	4,75	30,00
	über Ø	über Ø	über Ø	über Ø	unter Ø	Ø	unter Ø	über Ø

Titel: Änderung der Entgeltordnung des Zoos

Federführung:	40.8 Zoo Stralsund	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Dr. Langner, Christoph Gereit, Jan		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivdokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund geändert werden.

Die letzte Anpassung der Zoo-Entgelte erfolgte im Jahr 2011. Seitdem konnte der Zoo seine Angebotspalette deutlich erweitern. Die Etablierung der Stralsunder Werkstätten als Betreiber der Zoogastronomie, die Sanierung des Südamerikahauses und zahlreicher

weiterer Gehege und Anlagen, die Erweiterung des Spielplatzes, der Ausbau der Tiershow, die Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Masterplan Zoo wie die Einführung des Mühlenpfades sind Beispiele dafür.

Die Attraktivitätssteigerung und der Vergleich mit ähnlich aufgestellten Mitbewerbern (siehe Anlage 3) rechtfertigen neben den eingangs erwähnten Sachzwängen eine Anpassung der Entgelte. Im vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Entgeltordnung wurden Reaktionen von Besucherinnen und Besuchern, Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Belange der Zoofreunde Stralsund e.V. sowie die Wettbewerbssituation mit ähnlichen Einrichtungen berücksichtigt.

Im Ergebnis wird eine differenzierte Anpassung der Entgelte vorgesehen. Einige Positionen bleiben unverändert, andere Positionen werden erhöht.

Die Preise für die Jahreskarten in den unterschiedlichen Kategorien werden nicht verändert. Somit bleibt ein stark nachgefragtes und attraktives Angebot bestehen. Gerade Zoobesucherinnen und -besucher aus Stralsund und der näheren Umgebung profitieren davon.

Für Tagesbesucher sind Steigerungen von 50 Cent bis zu drei Euro vorgesehen. Gleiches gilt für Gruppenbesucher.

Die Unterteilung in die Familienkarte „groß“ und „klein“ hat sich in der Vergangenheit bewährt. Um Familien mit vielen Kindern den Zoobesuch zu ermöglichen, soll der Preis für weitere Kinder in der Familienkarte ebenfalls konstant bleiben.

Seit der letzten Anpassung der Entgelte haben Rentnerinnen und Rentner einen Anspruch auf Ermäßigung. Die Ermäßigung für diese Zielgruppe ist weiterhin vorgesehen. Zugunsten der Übersichtlichkeit werden die Rentnerinnen und Rentner in die Kategorie Ermäßigte überführt.

Die Zoofreunde Stralsund e.V. unterstützen den Zoo auf vielfältigste Art und Weise. Zahlreiche Projekte konnten in der Vergangenheit nur dank dieser Unterstützung realisiert werden. Um dieses ehrenamtliche Engagement zu honorieren, soll den Mitgliedern des Fördervereins zukünftig freier Eintritt in den Zoo gewährt werden.

Alternativen:

1. Die Entgeltordnung wird nicht geändert.
2. Es wird eine andere Preisgestaltung vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund gemäß Anlage 1. Die neue Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Jahr 2022 konnten aus Zooeintritten Einnahmen von rd. 590.000 Euro erzielt werden. Bei gleichem Besucherniveau ab 2024 sind Mehreinnahmen von ca. 109.000 Euro pro Jahr möglich. Damit lägen die Einnahmen aus Eintritten bei Besucherniveau von 2022 mit den neuen Entgelten bei jährlich rd. 700.000 Euro.

Termine/ Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abteilung Zoo

Anlage_1_Zoo-Entgeltordnung

Anlage_2_Synopse

Anlage_3_Vergleich_MV

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.4

Entgeltordnung des Zoos der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 2023 folgende Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1 Grundsätze

Der Zoo Stralsund ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer eine der Leistungen im Zoo der Hansestadt Stralsund in Anspruch nimmt. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme sofort fällig.

§ 3 Erhebung der Entgelte

Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Zoos der Hansestadt Stralsund werden nach Maßgabe des dieser Entgeltordnung beigefügten Entgelttarifs (Anlage 1) erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.

§ 4 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung des Zoos der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.06.2021, unwirksam.

Anlage 1

Entgelttarife des Zoos der Hansestadt Stralsund ab 01.11.2023

Stralsund, _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Entgelttarife des Zoos der Hansestadt Stralsund ab 01.11.2023
Beschluss-Nr. 2023-

	Sommer		Winter
	€		€
Tageskarten			
Erwachsene	8,50		5,50
Ermäßigte ⁽¹⁾	7,00		4,50
Kinder ab 3 Jahre	4,00		2,50
Hunde		4,00	
Gruppenkarten			
Erwachsene (ab 10 Personen)	5,00		4,00
Kinder ⁽²⁾ (ab 10 Personen)	3,00		2,00
Familienkarten			
"groß" 2 Erw. + 1-2 Kinder	20,00		13,00
jedes weitere Kind		2,00	
"klein" 1 Erw. + 1-2 Kinder	12,00		8,00
jedes weitere Kind		2,00	
Jahreskarten			
Erwachsene		30,00	
Ermäßigte ⁽¹⁾		20,00	
Kinder ab 3 Jahre		10,00	
Familien			
"groß" 2 Erw. und Kinder		60,00	
"klein" 1 Erw. und Kinder		40,00	
Hunde		10,00	

⁽¹⁾ Schüler/Schülerinnen, Studierende, Auszubildende, Rentner/Rentnerinnen, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/Inhaberinnen des Strela-Passes, Schwerbehinderte (für Begleitperson von Besuchern mit dem Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis Eintritt frei), Arbeitslose (gegen Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides nicht älter als 1 Jahr), Inhaber/Inhaberinnen von vertraglich geregelten Rabattkarten, Tierpaten/Tierpatinnen (bei Vorlage gültiger Berechtigungsnachweise)

⁽²⁾ auf 10 Kinder eine Aufsichtsperson freien Eintritt, weitere Personen Gruppenrabatt

Freier Eintritt

Beschäftigte aus anderen Zoos mit Dienstausweis (incl. Begleitung)

Kinder bis 3 Jahre

Inhaber/Inhaberinnen der EhrenamtsKarte M-V

Mitglieder des Vereins Zoofreunde Stralsund e.V.

TOP Ö 3.4



Synopse Eintrittspreise

	aktueller Preis	Preisvorschlag ab 01.11.2023	
Ø Eintrittspreis pro Person	4,93 €	5,87 €	
	Preis	Neuer Preis Zoovorschlag	Umsatz Zoovorschlag
Jahreskarten/Familien			
Familie "groß" (2Erw + 1-2 Kinder)	60,00 €	60,00 €	33.720,00 €
Familie "klein" (1Erw + 1-2Kinder)	40,00 €	40,00 €	5.760,00 €
Jahreskarten/ Einzeln			
Erwachsene	30,00 €	30,00 €	10.140,00 €
Rentner	25,00 €	20,00 €	2.740,00 €
Ermäßigt	20,00 €	20,00 €	1.600,00 €
Kind	10,00 €	10,00 €	1.090,00 €
Hund	10,00 €	10,00 €	790,00 €
Tageskarten/ Einzeln			
Erwachsene	7,00 €	8,50 €	196.800,50 €
Erwachsene/Winter	5,00 €	5,50 €	13.381,50 €
Rentner	6,50 €	7,00 €	37.646,00 €
Rentner/Winter	4,50 €	4,50 €	1.719,00 €
Ermäßigt	4,00 €	7,00 €	35.175,00 €
Ermäßigt/Winter	3,00 €	4,50 €	2.119,50 €
Kinder	3,00 €	4,00 €	9.908,00 €
Kinder/Winter	2,00 €	2,50 €	980,00 €
Tageskarten/ Familien			
Familie "groß" (2Erw + 1-2 Kinder)	17,00 €	20,00 €	195.205,00 €
Familie "groß" (2Erw + 1-2Kinder) / Winter	12,00 €	13,00 €	13.182,00 €
Familie "klein" (1Erw + 1-2Kinder)	10,00 €	12,00 €	70.204,00 €
Familie "klein" (1Erw + 1-2Kinder) /Winter	7,00 €	8,00 €	6.184,00 €
Familie weiteres Kind	2,00 €	2,00 €	2.932,00 €
Gruppen			
Gruppen Erw.	4,00 €	5,00 €	9.755,00 €
Gruppen /Winter	3,00 €	4,00 €	420,00 €
Gruppen Kind	2,00 €	3,00 €	14.241,00 €
Gruppen Kind/ Winter	1,00 €	2,00 €	382,00 €
Hunde	3,00 €	4,00 €	11.156,00 €
Mehrumsatz bei Besucherniveau von 2022		108.955,92 €	

TOP Ö 3.4

Zooname	Preis Erw.	Preis Kinder.	ermäßigt Erwachsene	Gruppen Erwachsene	Gruppen Kind	Jahreskarte Kind	Jahreskarte Erw.
Zoo Rostock	24,00	10,00	17,00	20,00	6,50	26,50	71,00
Ozeaneum Stralsund	17,00	8,00	12,00	15,00	6,50	19,00	43,00
Vogelpark Marlow	16,90	12,90	12,90	13,90	10,90	30,00	40,00
Tiererlebnispark Müritz	15,00	9,00	12,50	14,50	8,50	39,00	59,00
Zoologischer Garten Schwerin	14,00	9,00	9,00	11,00	7,00	31,00	48,50
Müritzeum	14,00	6,00	11,00	11,00	/	15,00	30,00
Wildpark MV	13,00	8,00	15,00	45,00	6,00	30,00	50,00
Tierpark Ueckermünde	12,00	6,00	/	/	/	30,00	45,00
Wildlife Usedom	12,00	8,00	10,00	/	6,50	28,00	32,00
Tropenzoo Bansin	10,00	5,00	7,00	/	/	/	/
Zoo Stralsund	8,50	4,00	7,00	5,00	3,00	10,00	30,00
Haustierpark Lelkendorf	8,00	2,00	/	6,00	1,50	10,00	32,00
Familientierpark Wolgast	7,50	5,00	5,50	6,50	3,50	16,00	36,00
Tiergarten Neustrelitz	7,50	4,00	6,00	7,00	3,50	30,00	50,00
Tierpark Greifswald	7,00	3,50	4,50	/	/	20,00	40,00
Tierpark Wismar	6,00	4,00	3,50	4,50	3,00	20,00	30,00
Tierpark Grimmen	4,00	2,00	/	/	/	/	/
Naturerlebnispark Gristow	2,50	1,50	/	/	/	/	/